

§ 8

(1) In § 1 genannte staatliche Organe, Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die ein volkseigenes Grundstück zur Erfüllung ihrer Planaufgaben benötigen, sind berechtigt, die Übertragung des Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen.

(2) Haushaltorganisationen und finanzplangebundene Stellen, die ein volkseigenes Grundstück bereits ausschließlich oder zum überwiegenden Teil nutzen, sind verpflichtet, die Übertragung des Grundstückes zu beantragen.

§ 9

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, die Abgabe eines Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen, wenn dieses Grundstück von ihm im künftigen Planjahr zur Erfüllung eigener Planaufgaben nicht mehr ausschließlich oder überwiegend genutzt wird.

(2) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, die Rechtsträgerschaft für alle im eigenen Ortsbereich liegenden und von anderen Rechtsträgern zur Erfüllung ihrer Planaufgaben nicht ausschließlich oder überwiegend genutzten volkseigenen Grundstücke zu übernehmen.

§ 10

(1) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist **auf** einem Vordruck* gemäß der in Anlage A gegebenen Erläuterung auszufertigen.

(2) Die Ausfertigung hat dreifach zu erfolgen, wenn der Antragsteller selbst in seiner Eigenschaft als Rechtsträger an dem Rechtsträgerwechsel beteiligt ist. Je ein Exemplar verbleibt bei den am Rechtsträgerwechsel unmittelbar beteiligten Rechtsträgern, das dritte Exemplar ist als Antragsoriginal den zu beteiligenden übergeordneten staatlichen Organen zuzuleiten.

(3) Die Ausfertigung hat vierfach **zu** erfolgen, wenn der Antragsteller an dem Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt ist; in diesem Falle verbleibt das vierte Exemplar bei dem Antragsteller als Unterlage.

§ 11

(1) Aus derb Antrag muß ersichtlich sein, daß dieser den am Rechtsträgerwechsel beteiligten Rechtsträgern zur Stellungnahme Vorgelegen hat. Die **Zu-**stimmung der Rechtsträger ist durch Unterzeichnung, die Ablehnung durch eine mit dem Antrag als Anlage zu verbindende und **zu** begründende Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen.

(2) Das Original des Antrages ist dann zur Stellungnahme dem übergeordneten staatlichen Organ des derzeitigen Rechtsträgers zuzuleiten und von diesem zur Stellungnahme an das übergeordnete staatliche Organ des Rechtsträgers weiterzuleiten, dem das Grundstück übertragen werden soll.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der derzeitige Rechtsträger ein nutznießender Rechtsträger ist. In diesem Falle ist der Antrag dem übergeordneten staatlichen Organ des Rechtsträgers zuzuleiten, dem das Grundstück übertragen werden soll, und dann von diesem Organ dem Rat des für das Grundstück ört-

lich zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum, zu übersenden.

(4) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist genehmigt, wenn beide beteiligten Rechtsträger und beide ihnen übergeordneten staatlichen Organe dem Antrag schriftlich zugestimmt haben und eine anderweitige Weisung gemäß § 13 nicht erfolgt ist

(5) Der Antrag gilt auch dann als genehmigt, wenn einer der beteiligten Rechtsträger seine Zustimmung versagt, aber beide übergeordneten staatlichen Organe die Durchführung des Rechtsträgerwechsels aus volkswirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen für dringend erforderlich halten. In diesem Falle hat das übergeordnete Organ des ablehnenden Rechtsträgers diesem schriftlich die Notwendigkeit des Rechtsträgerwechsels zu begründen.

(6) Abs. 5 gilt mit der Einschränkung, daß ein am Rechtsträgerwechsel beteiligter nutznießender Rechtsträger ohne sein Einverständnis nicht veranlaßt werden kann, ein volkseigenes Grundstück in Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Das gleiche gilt für Entscheidungen nach § 12 und für Weisungen nach § 13.

(7) Im Falle der Genehmigung obliegt es dem übergeordneten staatlichen Organ des übernehmenden Rechtsträgers,

- a) den entsprechenden Rechtsträgnachweis** gemäß der in der Anlage B gegebenen Erläuterung auszufertigen,
- b) den Rechtsträgnachweis in fünffacher Ausfertigung als Ersuchen auf Berichtigung des Grundbuchs und des Katasters beim Rat des für das Grundstück örtlich zuständigen Kreises, Abteilung Kataster, einzureichen,
- c) eine Ausfertigung des Rechtsträgnachweises dem übernehmenden Rechtsträger zur Kontrolle der Durchführung der Berichtigung im Grundbuch und Kataster zu übersenden,
- d) den bisherigen Rechtsträger sowie dessen unmittelbar übergeordnetes Verwaltungsorgan über die Genehmigung des Rechtsträgerwechsels und die Absendung des Rechtsträgnachweises zu informieren.

(8) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, dann obliegt die Aufgabe gemäß Abs. 7 dem Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum.

(9) Weder die beteiligten Rechtsträger noch die ihnen übergeordneten staatlichen Organe sind berechtigt, den in Absätzen 1 bis 3 bestimmten Durchlauf des Antrages zu hindern; allen Beteiligten **ist** zunächst Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme zu äußern.

(10) Der Antrag ist mit allen Anlagen an den Antragsteller zurückzureichen, wenn er nicht genehmigt wird. In diesem Falle obliegt es dem Antragsteller, die Beteiligten über das Ergebnis des Antrages zu informieren.

§ 12

(1) Kommt ein Einvernehmen über den Rechtsträgerwechsel zwischen den den beteiligten Rechts-

* Zu beziehen unter Bestell-Nummer J. V. 781 vom Vordruck-T. pitvpl40 Erfurt. Arufpr 37/3R.

** Vordruck zu beziehen unter Bestell-N ummer J. V. 780 vom Vordruck-Leitverlag. Erfurt, Anger 37/3R.